

Kommunales Förderprogramm zur Bezuschussung privater Energieeinsparmaßnahmen und privater Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Förderprogramm

Der Gemeinderat hat das am 28.01.2008 erstmalig aufgelegte kommunale Förderprogramm „Energieeinsparung“ zur finanziellen Förderung privater Energieeinsparmaßnahmen und privater Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien bestätigt und inhaltlich überarbeitet.

Nachfolgend veröffentlichen wir die aktuelle Fassung:

Die Stadt möchte damit einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.

Jährlich entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die Fortsetzung entsprechend der jeweiligen Haushaltslage.

Abwicklung, Förderumfang und geförderte Maßnahmen:

a. Gefördert werden **Maßnahmen in der Reihenfolge der Bewilligungen, bis zur jährlichen Ausschöpfung der Haushaltsmittel** .

b. Auszahlungsvoraussetzung:

Schriftliche Antragstellung (Vordruck) mit Maßnahmenbeschreibung .

Ausführung durch ein qualifiziertes Fachunternehmen und Vorlage der Rechnung mit Zahlungsnachweis.

Benennung des ausführenden Unternehmens oder Handwerksbetriebs.

Vor Erteilung der schriftlichen Zuschussbewilligung darf nicht mit den geförderten Maßnahmen begonnen werden (Förderschädlichkeit).

Ansprechpartner und zuständige Stelle:

Stadtverwaltung Rutesheim, Leonberger Str. 15, 71277 Rutesheim (Rathaus)

Zimmer 301 oder 304, Herr Kohm, (Tel. 07152/5002-41 oder -46)

c. Geförderte Einzelmaßnahmen:

- **Thermische Solaranlagen:**

Bei Altbauten die bis zum 31.12.1994 fertiggestellt wurden:

Gefördert wird der Einbau thermischer, zugelassener Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung (Zulassungsnachweise bzw. Prüfzeichen vom Hersteller EN 12975 und RAL-UZ 73 sowie Europäisches Prüfzeichen Solar Keymark) Förderung: 25 €/m² installierte Bruttokollektorfläche bis zur maximalen Zuschusshöhe pro Objekt von 800 €.

- **Wärmedämmung und Fensteraustausch:**

Gefördert werden nachfolgend beschriebene Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten bei

Altbauten, die bis 31.12.1994 fertiggestellt wurden; im Einzelnen:

▪ Vollwärmeschutz an Außenwänden: **3 €/m² gedämmte Fläche**, max. 800 €.

▪ Wärmeschutz an Dächern (geneigte Dachflächen eines Gebäude bzw. Dachgeschossbodenflächen): **3 €/m² gedämmte und verkleidete Fläche**, max. 800 €.

- Austausch von Fenstern: **10 €/m² Fensterfläche** für eine **Wärmeschutzverglasung** (max. Uw-Wert insg. von 1,3 W / m²K und max. Ug-Wert von 1,1 W / m²K), max. 600 €.

- **Regenwasserzisternen:**

Neu- und Altbauten (gilt aus gesundheitlichen Gründen nicht für Mehrfamilienhäuser): Für den Einbau von Regenwasserzisternen bestimmt zur Gewinnung von **Brauchwasser für WC und/ oder Waschmaschine** wird pauschal eine Förderung von 200 € gewährt. Die Stadt Rutesheim gestattet dem Anschlussnehmer, auf eigene Kosten amtlich geeichte Wasserzähler einzubauen. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die selbst eingebauten Zähler die gesetzlich vorgeschriebene Eichfrist einzuhalten und die Zähler alle 6 Jahre auszutauschen. Der Anschlussnehmer gestattet der Stadt Rutesheim bzw. Mitarbeitern der städtischen Wasserversorgung, die Anlage jederzeit zu überprüfen und ist bereit, die Wasserzähler auf Verlangen auszutauschen bzw. eichrechtlich überprüfen zu lassen. Für den Fall des Einbaus eines eigenen Wasserzählers spart der Anschlussnehmer jährlich ca. 35 € gegenüber dem Einbau eines Zählers durch die Stadt Rutesheim.

Zusätzlich zu Fragen der Förderung ist für Fragen und Antragstellung des Einbaus von Regenwasserzisternen für Brauchwasser das **Steueramt der Gemeinde**, Rathaus, Zimmer 105 /106, Herr Fahrner, Tel. 07152/5002-25 oder Frau Kugele, Tel. 07152/5002-25 zuständig.

Heizungserneuerung:

Neu- und Altbauten:

- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und/ oder Luft-Wärmepumpen: Pauschalförderung pro Objekt 200 €
- Einbau von Blockheizkraftwerken: Förderung pauschal mit 200 € pro Objekt
- Geothermische Anlagen (z.B. Erdwärmesonden, Rasensonden etc.): Pauschalförderung pro Objekt 200 €.

d. Dachvermietung für Fotovoltaikanlagen:

Bereitstellung von geeigneten Dächern von gemeindeeigenen Gebäuden (öffentliche Gebäude und Wohnhäuser) für den Einbau von Fotovoltaikanlagen unter der Voraussetzung des Abschlusses eines Dachnutzungsvertrags mit einer Laufzeit von 25 Jahren mit Schadenübernahmeregelung. Eine Entscheidung über eine kostenlose oder kostenpflichtige Vermietung erfolgt im Einzelfall, die Miete beträgt 20 €/kWp. Der Antragsteller trägt alle Kosten (Gutachten, Statik u.a.)

Doppelförderung

(z.B. mit den Förderprogrammen im Energiebereich für Wohngebäude in Baden-Württemberg – Bundes- und Landesprogramme)

Eine Doppelförderung zusammen mit Mitteln aus dem Landessanierungsprogramm (Ortskernsanierung Rutesheim) ist ausgeschlossen.

Die Förderung eines sogenannten Energiespar-Checks / Energieberatung erfolgt nicht, da es sowohl ein Landesprogramm „Energiespar-Check“ gibt als auch ein Bundesprogramm „Energiesparberatung vor Ort“. Da der Hauptanteil der Kosten für die Erstellung des Energiespar-Checks durch das Land Baden-Württemberg und das Handwerk übernommen wird, entfällt auf den Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses ein Kostenanteil von lediglich 100 €, der zumutbar ist. Ein Energiespar-Check oder eine Energieberatung wird in Anbetracht dieser Förderung als sinnvoll erachtet.

Thermische Solaranlagen (BAFA-Förderung können doppelt gefördert werden, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt).

Wärmedämmmaßnahmen (KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“) dürfen doppelt gefördert werden, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für **Regenwasserzisternen** gibt es derzeit weder eine Bundes- noch eine Landesförderung.

Heizungserneuerung:

Altbauten:

Das Landesprogramm "Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien" lässt Kombinationen mit anderen Programmen zu; ausgeschlossen ist die Kombination mit dem KfW-Programm "Wohnraum Modernisieren" (Programmteil "Erneuerung von Heizungstechnik). Für Pelletsheizanlagen und Hackschnitzelanlagen gibt es Zuschüsse vom BAFA (Kombination mit anderen Programmen s. unter Thermische Solaranlagen), daher soll auf eine zusätzliche kommunale Förderung verzichtet werden.

Neubauten:

Das Landesprogramm "Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien" oder das KfW-Programm "Ökologisch Bauen" lassen die Kombination mit anderen Programmen zu, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen und Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Zu **Fragen** der jeweils aktuellen, sich regelmäßig ändernden **Bundes- und Landesförderungen sowie evtl. möglichen Doppelförderungen** erteilt das **Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Informationszentrum Energie**, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart, **Ansprechpartnerin** Frau Ortrud Stempel, Tel. 0711/123-2526, Telefax 0711/123-2377, E-Mail: ortrud.stempel@wm.bwl.de, Internet: wm.baden-wuerttemberg.de ebenfalls **Auskunft**.

Vorbehalten wird eine Anpassung der Fördervoraussetzungen, abhängig von der technischen Entwicklung und Innovation auf dem Gebiet der Maßnahmen zur Energieeinsparung und abhängig von der Entwicklung der jeweiligen Haushaltslage.